



vertraulich

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Stefan Engel

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66 61

Datum: 14. JULI 2020

Verkehrssicherheit Kötzschenbroder Straße AF0602/20

Sehr geehrter Herr Engel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt. Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„die Kötzschenbroder Straße im Stadtteil Mickten ist durch den dort verlaufenden Elberadweg, die attraktive Lage an der Elbe und die ansässige Gastronomie stark frequentiert. Dabei konzentriert sich der Radverkehr auf den südlich der Fahrbahn gelegenen Radweg, der trotz seiner Breite von weniger als 2,50 Meter hier im Zweirichtungsverkehr genutzt wird. Insbesondere in westlicher Richtung weichen Radfahrerinnen und Radfahrer aber auch (erlaubterweise) auf die Fahrbahn aus.

In weiten Abschnitten der Kötzschenbroder Straße sind die Stellplätze auf der Nordseite der Fahrbahn angeordnet. Einzig im Abschnitt zwischen der Herbststraße und der Franz-Lehmann-Straße ist das Parken stattdessen auf der Südseite der Fahrbahn gestattet. Einen Sicherheitsabstand zum unmittelbar anschließenden Radweg gibt es nicht. Dadurch ergibt sich Gefahr von

„Dooring“-Unfällen, die auf der Nordseite nicht gegeben wäre. Zudem wird das Abbiegen des Radverkehrs aus der und in die Franz-Lehmann-Straße durch im Sichtbereich parkende Fahrzeuge erschwert. Hinsichtlich der Zahl an Parkplätzen würde eine Anordnung der Parkplätze auf der Nordseite keinen signifikanten Unterschied ergeben.

Durch die zeitweise recht hohe Verkehrsbelegung und der Zulässigkeit von Auto-Zweirichtungsverkehr bei einer verbleibenden Restfahrbahnbreite von teilweise weniger als vier Metern ergeben sich im Alltag zudem weitere Konfliktsituationen im kompletten Straßenabschnitt entlang der Elbe.

1. Liegen der Stadtverwaltung Informationen zur Verkehrsbelegung der Kötzschenbroder Straße zwischen Leipziger und Trachauer Straße vor?“

Der Stadtverwaltung liegen für den benannten Abschnitt keine Informationen zur Verkehrsbelegung vor.

2. „Warum sind die Auto-Stellplätze im Abschnitt zwischen der Herbststraße und der Franz-Lehmann-Straße auf der Süd- und nicht auf der Nordseite der Straße angeordnet? Plant die Stadtverwaltung hier im Sinne der Verkehrssicherheit eine Neuordnung und wenn ja, wann ist damit zu rechnen?“

Die Anordnung der Parkstände resultiert aus der Erhöhung des Widerstands gegenüber dem Durchgangsverkehr und dient als Instrumentarium zur Erhöhung der Verkehrsberuhigung innerhalb der Tempo 30-Zone. Eine Änderung der Verkehrsorganisation ist nicht vorgesehen.

Beim Zweirichtungsradverkehr bestehen gute Sichtverhältnisse zwischen dem die Tür öffnenden Beifahrenden im Pkw und den entgegenkommenden Rad Fahrenden. Die vom Dooring besonders gefährdeten Rad Fahrenden in Richtung Stadtzentrum orientieren sich eher an der südlichen Seite des Radwegs in Richtung Gehweg und halten so ausreichend Abstand zu parkenden Fahrzeugen. Die Breite von rund 2,50 m erfüllt die Voraussetzungen für die Freigabe linker Radwege (mindestens 2,00 m; in der Regel 2,40 m) nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu § 2 Abs. 4 StVO, Randnummer 37.

3. „Verfolgt die Stadtverwaltung Planungen, die Kötzschenbroder Straße z. B. im Abschnitt zwischen der Tiefgarageneinfahrt an der Hausnummer 8 und der Einmündung Elbwillenweg als Einbahnstraße mit westlicher Fahrtrichtung zu führen, um das Verkehrsgeschehen bei der geringen Fahrbahnbreite übersichtlicher zu gestalten?“

Es werden keine diesbezüglichen Planungen verfolgt. Die Anordnung einer Einbahnstraßenregelung geht erfahrungsgemäß mit unerwünschten Nebenwirkungen, zum Beispiel einer Erhöhung der gefahrenen Geschwindigkeiten, da kein Gegenverkehr zu erwarten ist, einher. Das ist innerhalb einer Tempo 30-Zone, welche der Verkehrsberuhigung dienen soll, nicht zielführend. Die daraus entstehenden Umwege erzeugen zusätzliche Belastungen durch Lärm, Abgas und Staub, insbesondere für die Anwohnerinnen und Anwohner.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert